



Flugbetriebsordnung (FBO)

Grundlage des Modellflugbetriebes sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde vom 24.03.2011. Von der Aufstiegserlaubnis können nur Vereinsmitglieder Gebrauch machen. Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der FBO Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie gegen diese FBO können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind.

1. Jeder Modellflieger hat sich beim Betrieb seines Modellflugzeuges so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.
2. Der Modellflugbetrieb darf ausschließlich in der Anwesenheit eines Flugleiters stattfinden. Der Flugleiter sorgt sich um die gänzliche Sicherheit des Modellflugbetriebes und achtet auf Einhaltung der Platzordnung. Die Registrierung der Flugleiter muss im "Modellflugbuch" mit der Uhrzeit der Übernahme und Abgabe der Funktion als Flugleiter erfolgen.

Der Flugleiter:

- ist volljähriges Vereinsmitglied und kann selbstständig fliegen.
- darf während seiner Funktion als Flugleiter nicht selber fliegen.
- muss seine Funktion schriftlich übertragen, falls er selber fliegen möchte.
- steht in seinem Recht und muss ordnend eingreifen.
- kann bei einem Unfall persönlich mitverantwortlich gemacht werden, sofern er grob fahrlässig gehandelt, bzw. NICHT gehandelt hat.
- wird zu jeder Zeit vom Vorstand unterstützt.
- wird bei der Einhaltung der Richtlinien von allen Mitgliedern unterstützt.
- hat alleiniges Weisungsrecht bezüglich des Flugbetriebs. Seine Anweisungen sind von den Anwesenden auf dem Modellflugplatz unmittelbar zu beachten. Meinungsverschiedenheiten sind im Nachhinein, d.h. nach dem Ende des Flugbetriebs, zu klären.
- Trägt im Flugbuch die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahmen am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) ein. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Diese und alle weiteren Eintragungen im Flugbuch hat er durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Modellfluggruppe Selfkant "Grenshoppers"

Organisiert im DMFV . Fluggelände genehmigt gemäß § 16 Luftverkehrsordnung.



Falls am Flugbetrieb weniger als 3 erfahrene Mitglieder teilhaben kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden, wenn und solange die Situation am Flugplatz dies zulässt. Zu berücksichtigen ist dabei u.a. die Zahl der Zuschauer und sonstigen Personen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

3. Während des Flugbetriebes muss eine Person anwesend sein, die erfolgreich an einer Unterweisung in „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ teilgenommen hat. Im Falle eines Notrufes müssen immer diese Koordinaten angegeben werden:



Die am nächsten gelegene Rettungsstelle ist:

ORBIS Medisch Centrum Sittard
Dr. H. van der Hoffplein 1
6162 BG Sittard-Geleen (NL)
Tel. +31-(0)88-4597777

Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.

4. Jeder Modellflieger hat vor Aufnahme des Flugbetriebes sicherzustellen, dass sich sein Flugmodell in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 Kg und mehr, müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers führen. Maximales Startgewicht ist 25 Kg.
5. Flugschüler dürfen nur in Anwesenheit Ihres Lehrers ein Flugmodell in Betrieb nehmen. Der Vorstand bestimmt, wann ein Schüler selbstständig fliegen darf. Neue Mitglieder dürfen erst dann selbstständig fliegen, wenn bewiesen ist, dass sie genügend Flugerfahrung haben.
6. Der Gebrauch der Frequenzklammer ist Pflicht, außer beim Sendebetrieb im 2.4Ghz Bereich. Ein 2.4Ghz Sender unterscheidet sich optisch von 35Mhz Sendern durch eine sehr kurze Antenne. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten

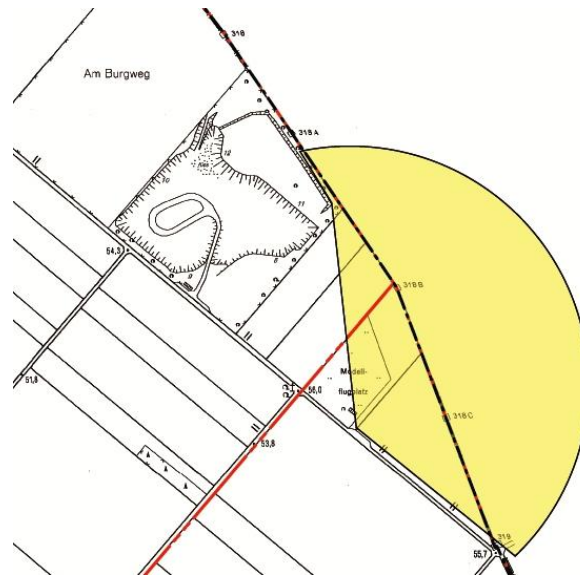
Modellfluggruppe Selfkant "Grenshoppers"

Organisiert im DMFV . Fluggelände genehmigt gemäß § 16 Luftverkehrsordnung.



dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

- Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- Der Flugraum besteht aus einem Halbkreis mit einem Radius $r=300\text{m}$ um den Flugplatzbezugspunkt.



- Es ist der gleichzeitige Betrieb von max. drei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor erlaubt. Es sollte auf geringste Lärmbelästigung der Umgebung geachtet werden. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- Der Schallpegel von Flugmodellen, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, darf unter den in der Aufstiegserlaubnis genannten Messbedingungen, den Wert von $84\text{dB(A)}/7\text{m}$ gleich $73\text{dB(A)}/25\text{m}$ nicht überschreiten. Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor wird vom Vorstand vermessen, und die Messung im Messprotokoll eingetragen („Lärmpass“). Der Lärmpass ist dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
Der Lärmpass enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - Bezeichnung des Modells
 - Art des Motors
 - Material, Blattanzahl und Größe der Luftschraube

Modellfluggruppe Selfkant "Grenshoppers"

Organisiert im DMFV . Fluggelände genehmigt gemäß § 16 Luftverkehrsordnung.



- Verwendeter Schalldämpfer
- Ermittelte Messwerte
- Verantwortlicher Messbeauftragter

11. Während des Flugbetriebes muss der Flugplatz frei von unbefugten Personen sein. Ausschließlich Mitglieder dürfen sich vor dem Sicherheitszaun befinden, und auch nur dann, wenn sie tatsächlich selber fliegen oder einem Piloten Hilfe leisten oder als Flugleiter agieren. Der Flugleiter trägt hierfür Sorge. Der Standort des Flugleiters und der Modellflieger, die gerade ein Flugmodell steuern bzw. die bei der Steuerung eines Flugmodells behilflich sind (z.B. Lehrer-Schüler-Betrieb) muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von der Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen. Flugvorbereitungen sind innerhalb der Schutzvorrichtungen vorzunehmen.
Minderjährige dürfen sich nur vor dem Sicherheitszaun befinden, wenn sie unterrichtet werden oder bereits selbständig fliegen können.
12. Die Modellflugzeuge müssen während des gesamten Flugbetriebes vom Piloten beobachtet werden. Außerdem muss der bemannten Luftfahrt nach unten jederzeit ausgewichen werden. Das fliegen in Richtung von oder über Personenn, Tiere, Sicherheitszone, Vereinsgebäude und/oder Parkplatz ist verboten.
Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
Falls die Einflugschneise über den Weg gewählt wird, muss der Pilot sich davon überzeugen dass sich keine Personen oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) auf mindestens 25m Breite des betroffenen Wegabschnittes befinden.
13. Während des starten des Modellflugzeuges zeigt der Auspuff immer in Richtung Flugplatz. Es ist verboten den Motor Vollgas zu betreiben/ein zu stellen in der Sicherheitszone. Das „taxiën“ in der Sicherheitszone ist verboten.
Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der Schutz der Natur ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
14. Der Flugbetrieb darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergangs stattfinden. Der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren darf innerhalb dieses Zeitraums (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) nur zu den folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Wochentags: von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Modellfluggruppe Selfkant "Grenshoppers"

Organisiert im DMFV . Fluggelände genehmigt gemäß § 16 Luftverkehrsordnung.



Sonn- und Feiertage: von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

An Stillen Feiertage ist der Modellflugbetrieb verboten, wenn er den Charakter einer Veranstaltung vor Zuschauern annimmt:

- Karfreitag ganztägig, Karsamstag bis 06:00 Uhr
- Volkstrauertag: 05:00 bis 13:00 Uhr
- Allerheiligentag und Totensonntag: 05:00 bis 18:00 Uhr
- 24. Dezember ab 16:00 Uhr

15. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. Co2-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Der Vorstand 4. Mai 2011